

 <b>AWRM</b> Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR	<b>BENUTZUNGSORDNUNG</b>	Seite 1 von 10
	Wertstoffhöfe	Stand: 01.11.2021 Version: 001

# Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe des Rems-Murr-Kreises

Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR  
Stuttgarter Straße 110, 71332 Waiblingen  
Tel. 07151 / 50195-0

Aufgrund von § 20 der Abfallwirtschaftssatzung für den Rems-Murr-Kreis in der jeweils gültigen Fassung wird für die Benutzung und den Betrieb der Wertstoffhöfe im Rems-Murr-Kreis die folgende Benutzungsordnung erlassen.

 <b>AWRM</b> Abfallwirtschaft Rems-Murr AÖR	<b>BENUTZUNGSORDNUNG</b>	Seite 2 von 10
	<b>Wertstoffhöfe</b>	Stand: 01.11.2021 Version: 001

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Geltungsbereich der Benutzungsordnung
- § 3 Anordnungsbefugnis, Aufsicht
- § 4 Benutzer
- § 5 Verkehrsregelung
- § 6 Wertstoffannahme
- § 7 Rücknahmepflicht
- § 8 Behälterwechsel
- § 9 Gebühren
- § 10 Verbote
- § 11 Haftung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Hausverbote
- § 14 Inkrafttreten

	<b>BENUTZUNGSORDNUNG</b>	Seite 3 von 10
	<b>Wertstoffhöfe</b>	Stand: 01.11.2021 Version: 001

## § 1

### Allgemeines

- (1) Die Abfallwirtschaft Rems-Murr AÖR (AWRM) betreibt in mehreren Städten und Gemeinden im Rems-Murr-Kreis Wertstoffhöfe. Die Adressen und Öffnungszeiten sind in der Anlage 1 hinterlegt.
- (2) Auf den Wertstoffhöfen haben Bürgerinnen und Bürger des Rems-Murr-Kreises die Möglichkeit, Abfälle zur Verwertung in Kleinmengen abzugeben. Die Wertstoffhöfe werden als öffentliche Einrichtungen auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Rems-Murr-Kreises in der jeweils gültigen Fassung betrieben.
- (3) Diese Benutzungsordnung dient zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, gefahrlosen und reibungslosen Betriebsablaufes sowie der Einhaltung der als Auflagen erteilten Genehmigungsbedingungen.

Sie dient auch dem Schutz von Leben und Gesundheit der auf dem Wertstoffhofgelände beschäftigten Bediensteten und den Benutzern der Anlagen.

Sie ist deshalb von allen Bediensteten, anliefernden Personen sowie Fahrern der Abfuhrfirmen einzuhalten. Als Bedienstete gelten auch die Mitarbeitenden von Gemeinden oder Firmen, die im Auftrag der AWRM Wertstoffhöfe betreuen oder Entsorgungsaufgaben erledigen.

## § 2

### Geltungsbereich der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Wertstoffhöfe incl. der Parkplätze und Zufahrten und ist für alle Anlieferer bindend. Mit Betreten der Wertstoffhöfe erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung an. Sie ergänzt die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung.

## § 3

### Anordnungsbefugnis, Aufsicht

- (1) Anordnungsbefugnis und Aufsichtspflicht haben die Bediensteten der AWRM sowie die Mitarbeitenden von Gemeinden oder Firmen, die im Auftrag der AWRM Wertstoffhöfe betreuen.

	<b>BENUTZUNGSORDNUNG</b>	Seite 4 von 10
	<b>Wertstoffhöfe</b>	Stand: 01.11.2021 Version: 001

- (2) Die Benutzer der Wertstoffhöfe haben den Anordnungen dieser Personen Folge zu leisten.
- (3) Das Abladen der Wertstoffe hat unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.

#### **§ 4 Benutzer**

- (1) Benutzer der Wertstoffhöfe sind Anlieferer von Abfällen zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen aus dem Rems-Murr-Kreis.
- (2) Das Betreten des Wertstoffhofes ist ausschließlich zum Zwecke der Anlieferung während der Öffnungszeiten gestattet sowie den jeweils beauftragten Firmen ausschließlich zum Zwecke des Behältertausches. Unbefugten ist das Betreten des Geländes nicht gestattet.

#### **§ 5 Verkehrsregelung**

- (1) Auf dem gesamten Gelände der Wertstoffhöfe gelten die Bestimmungen der StVO.
- (2) Es darf nur Schritttempo gefahren werden.
- (3) Auf dem Anlagengelände haben die Betriebsfahrzeuge Vorfahrt.

#### **§ 6 Wertstoffannahme**

- (1) Auf allen Wertstoffhöfen werden ausschließlich Abfälle zur Verwertung angenommen, wie z.B. Kartonagen, Papier, Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoff (Gelbe Tonne-Material), Metallschrott, Elektroschrott, Haushaltsbatterien, CDs / DVDs u.a.

	<b>BENUTZUNGSORDNUNG</b>	Seite 5 von 10
	<b>Wertstoffhöfe</b>	Stand: 01.11.2021 Version: 001

Andere Abfälle, wie z.B. Altholz, Abfälle zur Beseitigung (Hausmüll, Sperrmüll, u.a.) oder gefährliche Abfälle (Chemikalien, Lacke u.a.), werden an den Wertstoffhöfen nicht angenommen. Das Annahmesortiment des jeweiligen Wertstoffhofes ist der Anlage 2 zu entnehmen.

- (2) Die Wertstoffe sind sortenrein und getrennt in die hierfür aufgestellten Container einzuwerfen. Stark verschmutzte Wertstoffe, die für die Wiederverwertung nicht geeignet sind, können abgewiesen werden.
- (3) Es werden grundsätzlich nur Abfälle zur Verwertung aus Privathaushalten angenommen. Für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen ist die AWRM nicht entsorgungspflichtig (§ 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Diese sind auf privatwirtschaftlichem Wege direkt der Verwertung zuzuführen.
- (4) Haushaltsübliche Kleinmengen an Wertstoffen können auch von Gewerbetreibenden an den Wertstoffhöfen angeliefert werden, sofern absehbar ist, dass die Kapazität der Behälter bis zum Ende der Öffnungszeiten (am Wochenende für Freitag und Samstag) ausreichend ist.
- (5) Es besteht außerdem die Möglichkeit, an den Entsorgungszentren der Deponien des Rems-Murr-Kreises (Backnang, Kaisersbach, Schorndorf und Winnenden) Abfälle zur Verwertung im Rahmen der dortigen Kapazitäten anzuliefern.
- (6) Sind die Container überfüllt, muss auf andere Anlagen ausgewichen werden.

## **§ 7**

### **Rücknahmepflicht**

- (1) Werden Abfälle oder Wertstoffe angeliefert, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, so ist das Betriebspersonal berechtigt, die Anlieferung aus diesem Grund zurückzuweisen. Der Anlieferer hat diese Abfälle unverzüglich zurückzunehmen.
- (2) Bereits abgeladene, von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle oder Wertstoffe sind auf Anweisung des Betriebspersonals vom Anlieferer wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Vom Anlieferer zu verantwortende Verschmutzungen hat dieser zu beseitigen. Bei Nichtbefolgen dieser Anweisungen kann der Mehraufwand dem Anlieferer in Rechnung gestellt werden.

 <b>AWRM</b> Abfallwirtschaft Rems-Murr AÖR	<b>BENUTZUNGSORDNUNG</b>	Seite 6 von 10
	<b>Wertstoffhöfe</b>	Stand: 01.11.2021 Version: 001

## **§ 8**

### **Behälterwechsel**

Der Austausch befüllter Behälter hat rechtzeitig und nur außerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen. Ausnahmen davon sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständigen Mitarbeitenden der AWRM bzw. die von der AWRM beauftragten Mitarbeitenden möglich.

## **§ 9**

### **Gebühren**

Die Annahme der Abfälle zur Verwertung (siehe Anlage 2) an den Wertstoffhöfen ist gebührenfrei.

## **§ 10**

### **Verbote**

- (1) Die angelieferten Wertstoffe sind Eigentum der AWRM. Das Durchsuchen der Container sowie die Mitnahme von Wertstoffen ist Anlieferern und sonstigen Dritten grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Mitarbeitende von Fremdfirmen dürfen sich nur zum Zwecke der Ausübung ihrer beauftragten Tätigkeiten auf den Höfen aufhalten (z.B. Austausch der Behälter, Reparaturarbeiten).
- (3) Allen anderen ist außerhalb der Öffnungszeiten das Betreten der Wertstoffhöfe verboten. Verstöße werden nach § 123 Strafgesetzbuch (Hausfriedensbruch) geahndet.
- (4) Für den gesamten Wertstoffhofbereich ist Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten.



	<b>BENUTZUNGSORDNUNG</b>	Seite 7 von 10
	<b>Wertstoffhöfe</b>	Stand: 01.11.2021 Version: 001

## § 11 Haftung

- (1) Die Benutzer der Wertstoffhöfe haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Abfallwirtschaftssatzung für den Rems-Murr-Kreis und dieser Benutzungsordnung entstehen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die AWRM auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die AWRM ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (3) Die AWRM haftet nicht für Schäden unbefugter Benutzer oder für einen möglichen Missbrauch der angelieferten Wertstoffe.
- (4) Die AWRM haftet gegenüber den Benutzern ihrer Anlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Schadensersatzansprüche aufgrund des Zustandes der Wertstoffhöfe und der Verkehrswege sind ausgeschlossen.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung behandelt. Übergeordnete Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## § 13 Hausverbote

Anlieferer oder deren Auftraggeber, die gegen die Abfallwirtschaftssatzung oder diese Benutzungsordnung verstoßen oder den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten, können nach einmaliger Abmahnung von der Anlieferung auf Entsorgungseinrichtungen der AWRM ausgeschlossen werden.

 <b>AWRM</b> Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR	<b>BENUTZUNGSORDNUNG</b>	Seite 8 von 10
	<b>Wertstoffhöfe</b>	Stand: 01.11.2021 Version: 001

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 1. November 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Benutzungsordnung vom 1. Januar 2016 außer Kraft.

Waiblingen, den 11.10.2021

  
Gerald Balthasar  
(Vorstandsvorsitzender)

  
Marcus Siegel  
(Vorstand)



 <b>AWRM</b> Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR	<b>BENUTZUNGSORDNUNG</b>	Seite 9 von 10
	<b>Wertstoffhöfe</b>	Stand: 01.11.2021 Version: 001

## Anlage 1 zur Benutzungsordnung Recyclinghöfe

### **Recyclinghöfe im Rems-Murr-Kreis**

Stand: 2021

<b>Recyclinghöfe</b>	<b>Reguläre Öffnungszeiten</b>	<b>Besonderheiten</b>
Backnang Theodor-Körner-Straße	Dienstag 9-12 Uhr, Freitag 14-17 Uhr, Samstag 9-12 Uhr	Keine Annahme von Großgeräten (z.B. Waschmaschinen, Herde) und Röhrenbildschirmen
Kernen – Rom. Bauhof, Seestraße	Mittwoch 14-18 Uhr, Samstag 9-15 Uhr	Annahme von Grüngut in haushaltsüblicher Menge; maximal 2 m <sup>3</sup>
Korb Brucknerstraße	jeden 1. & 3. Samstag 8-12 Uhr	
Leutenbach Bauhof, Im Grund	Samstag 9-11 Uhr	Keine Annahme von Großgeräten (z.B. Waschmaschinen, Herde) und Röhrenbildschirmen
Murrhardt Fa. Schäf, Weimarer Straße	Freitag 13-18 Uhr (Nov-Feb 12-17 Uhr)	Annahme von Grüngut in haushaltsüblicher Menge; maximal 2 m <sup>3</sup>
Plüderhausen Bauhof, Kantstraße	Freitag 14:30-17 Uhr Samstag 9-12 Uhr	
Remshalden-GB Bauhof, Waiblinger Straße	Samstag 8:30-11:30 Uhr	Keine Annahme von Großgeräten (z.B. Waschmaschinen, Herde) und Röhrenbildschirmen
Schorndorf Bauhof, Vorstadtstraße	Donnerstag 14-17:30 Uhr, Samstag 8-11:30 Uhr	Keine Annahme von Großgeräten (z.B. Waschmaschinen, Herde) und Röhrenbildschirmen
Urbach Bauhof, Austraße	jedes 2. & 4. Wochenende Freitag 15-18 Uhr, Samstag 9-12 Uhr	Keine Annahme von Großgeräten (z.B. Waschmaschinen, Herde) und Röhrenbildschirmen
Waiblingen Düsseldorfer Straße	Dienstag 14-18 Uhr Freitag 13-18 Uhr Samstag 9-12 Uhr	Annahme von Hartkunststoffen in haushaltsüblicher Menge
Weinstadt-EB Schorndorfer Straße	Mittwoch 15-18 Uhr Freitag 14-17 Uhr Samstag 9-12 Uhr	
Welzheim Industriestraße	Dienstag 15-17 Uhr Donnerstag 15-18 (Nov-Feb 14-17 Uhr) Samstag 8-12 Uhr	Annahme von Grüngut in haushaltsüblicher Menge; maximal 2 m <sup>3</sup>
Winterbach Remsstraße	Freitag 16-18 Uhr Samstag 10-12 Uhr	

 <b>AWRM</b> Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR	<b>BENUTZUNGSORDNUNG</b>	Seite 10 von 10
	<b>Wertstoffhöfe</b>	Stand: 01.11.2021 Version: 001

Anlage 2. zur Benutzungsordnung Recyclinghöfe

**Folgende Wertstoffe werden angenommen:**

<b>Recyclinghof Waiblingen</b>
Batterien
CDs / DVDs
Elektroschrott SG 2: Bildschirmgeräte
Elektroschrott SG 4: Großgeräte wie Waschmaschinen oder Herde (keine Kühlgeräte)
Elektroschrott SG 5: Elektro-Kleingeräte
Glas (nur Behälterglas!)
Hartkunststoffe
Kartonagen
Kleider
Kompakt-Leuchtstofflampen
Korken
Leuchtstoffröhren
Metallschrott
Papier
Schuhe
Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoff (Gelbe Tonne-Material)